
An das
Bundesministerium der Justiz

13. Februar 2024

Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Kinderwunschberatung – BKID zu den o.a. Eckpunkten

Die Deutsche Gesellschaft für Kinderwunschberatung ist ein Zusammenschluss psychosozialer Fachkräfte, die Paare und Personen vor, während, nach und unabhängig von einer reproduktionsmedizinischen Behandlung berät. Wir haben zu mehreren Aspekten der psychosozialen Kinderwunschberatung öffentlich Stellung bezogen und publiziert und bedanken uns für die Möglichkeit, auch die o.a. Eckpunkten kommentieren zu können.

Wir kommentieren vorwiegend alle Punkte, die mit einer Elternschaft nach Insemination/ Reproduktionsmedizin einhergehen, da dies unser Arbeitsfokus ist.

Grundsätzlich empfehlen wir den Ausbau eines psychosozialen Beratungs- und Begleitungsangebot für komplexe und neuartige Familienformen. Das Beratungsangebot sollte sowohl vor der Familiengründung als auch im Verlauf und vor Kontaktaufnahme mit Personen, zu denen eine genetische Verwandtschaft besteht (Halb-, Vollgeschwister und Spender*innen), ressourcenschonend (wohnortsnah und kostenneutral bzw. -günstig) in Anspruch genommen werden können. Zudem sollte für diese Familien die wissenschaftliche Forschung ausgebaut werden.

Für eine Fachdiskussion stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Natalie Kitterer
(für den Vorstand)

Katharina Horn

BKiD begrüßt explizit die Erstellung der Eckpunkte und hofft, dass diese zügig in ein angemessenes Gesetz fließen, das neuen Familienformen Rechnung trägt und die Situation der Kinder absichert. Wir kommentieren die Eckpunkte chronologisch, in der Reihenfolge des Manuskripts.

Grundsätzlich empfehlen wir, zu prüfen, ob alle geplanten Regelungen auch Bestand hätten, wenn die Eizellspende und die Leihmutterchaft unter regulierten Bedingungen zugelassen würden.

1. Begrifflichkeiten

Nach wie vor wird auch in diesen Eckpunkten von einem "Abstammungsrecht" gesprochen, es wird allerdings weniger die konkrete „Abstammung“ im genetischen Sinne als die „elterliche Zuordnung“ geregelt. Wir plädieren daher, in der Bezeichnung des Gesetzes den Begriff „Abstammung“ durch „elterlicher Zuordnung“ oder Ähnliches zu ersetzen.

„Soziale“, „biologische“, „leibliche“ und „genetische“ Elternschaft. Diese Begrifflichkeit wird nicht konsistent verwendet. Wir plädieren dafür, von „genetischer“ Elternschaft zu sprechen, wenn die genetische Abstammung gemeint ist, also wenn Samen- bzw. Eizellen dieser Person verwendet werden. Wir plädieren von „biologischer“ Elternschaft zu sprechen, wenn diese Person das Kind austrägt. Der Begriff „sozialer“ Elternschaft soll für Personen zutreffen, die das Kind aufzieht. Da der Begriff der „leiblichen“ Elternschaft sowohl biologische, rechtliche als auch psychologische Aspekte beinhaltet, sollte dieser aufgrund seiner Unschärfe gestrichen werden.

Im neuen Gesetz sollen gesellschaftliche Entwicklungen wie z.B. Begrifflichkeiten wie trans*, inter* und nicht-binären Menschen berücksichtigt werden. Im Rahmen dessen sollten neutrale Begriffe für Elternpersonen eingeführt werden.

Der Begriff „verabreden“ (z.B. S. 1) klingt im Zusammenhang mit neuen Familienformen relativ belanglos und sollte durch einen Begriff ersetzt werden, der mehr Verbindlichkeit zum Ausdruck bringt, z.B. „vereinbaren“.

Auf S. 1 wird beschrieben, dass schwule und lesbische Paare gemeinsam ein Kind erziehen. Eine solche Konstellation wird mittlerweile als „Co-Elternschaft“ diskutiert, in vielen Zusammenhängen wird unterschieden zwischen einer Insemination im privaten System (anstelle des Begriffs „Bechermethode“, was durchaus von so gezeugten Menschen als abwertend empfunden wird) und einer Insemination im medizinischen System.

Auf S. 4 wird von Kindern nach einer „natürlichen“ Zeugung beschrieben. Da auch eine Insemination durchaus als natürliche Zeugung angesehen werden kann, sollte für eine Zeugung ohne medizinische Hilfe ein angemessener Begriff („Zeugung ohne medizinische Hilfe“) verwendet werden, auch, um mit medizinischer Hilfe gezeugte Kinder nicht zu diskriminieren (denn diese wären im Umkehrschluss unnatürlich gezeugt).

Grundsätzlich plädieren wir dafür, in den Eckpunkten und später im Gesetz eindeutig zwischen einer Insemination im medizinischen und im privaten System zu unterscheiden; in den Eckpunkten war dies bei manchen Punkten schwierig herauszulesen.

2. Anzahl der Elternpersonen

Im Gesetz sollten explizit auch Ein-Eltern-Familien erwähnt sein und berücksichtigt werden. Die Zahl der sog. „Solomütter“ (alleinstehende Frauen mit Kindern nach Samenspende) hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen, leider liegen jedoch keine belastbaren Zahlen vor. Es wäre daher zu begrüßen, wenn das Gesetz diese Familienform in der Art erwähnt, als dass Kinder eine Elternperson oder zwei Eltern haben können. Auf S. 8 wird dies zudem explizit beschrieben.

3. Mutterschaft der sozialen Mutter

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die soziale Mutter in lesbischen Beziehungen kraft Ehe oder Anerkennung Mutter des geplanten Kindes nach einer Samenspende wird. Die sog. „Stiefkindadoption“ wäre dann nicht mehr erforderlich und würde für die Kinder eine Absicherung durch zwei Mütter sofort nach Geburt bedeuten. Gleiches gilt für die Elternschaftsvereinbarung für einen zweiten Elternteil, der männlich oder divers sein kann.

4. Elternschaftsvereinbarung

Auf S. 7 ist festgehalten, dass mit der Zeugung feststehen soll, wer für die Entstehung des Kindes die Verantwortung trägt. Hier wäre von Bedeutung, dass nicht nur die genetische Elternschaft eindeutig festgehalten wird, sondern auch geregelt wird, wer die soziale und damit auch die rechtliche Elternschaft übernimmt.

5. Widerruf der Elternschaft

Es ist möglich, dass eine Aufhebung der Elternschaftsvereinbarung nur per Beurkundung eine hohe Hürde ist. Hier wäre – zumindest im medizinischen System – die übliche Vorgehensweise, dass der Mann, der bereit ist Samen zu spenden seine Bereitschaft explizit zurücknehmen muss (z.B. durch entsprechendes Schriftstück bei der Samenbank).

6. Geburtenregister

Der Eintrag der Zeugung per Samenspende ins Geburtenregister betrifft wohl nur die Spenden im privaten System. Die Spenden im medizinischen System werden automatisch an das Spenderregister weitergeleitet. Wenn dies so gedacht ist, sollte dies explizit erwähnt werden. Falls dies so intendiert ist, stellt sich die Frage, weshalb Kinder nach einer Spende im medizinischen System keinen Eintrag im Geburtenregister erhalten; diese wären dann schlechter gestellt.

Grundsätzlich befürworten wir die Möglichkeiten, auch Spenden im privaten System im Spenderregister festzuhalten, damit auch diese Kinder von einer langjährigen Dokumentation profitieren. Dies haben wir bereits vor Inkrafttreten des Samenspenderegistergesetzes empfohlen. Dies sollte explizit auch für Kinder möglich sein, die von einer Solomutter nach einer Spende im privaten System gezeugt wurden.

Ein Eintrag im Geburtenregister wird international durchaus kontrovers diskutiert. Ein solcher Eintrag bietet den Kindern höchstmögliche Transparenz, bedeutet jedoch für die Eltern einen gewissen Druck, die Kinder aufzuklären. Die frühe Aufklärung begrüßt BKiD auch vor dem Hintergrund, dass auf diese Weise das Persönlichkeitsrecht auf Kenntnis der genetischen Abstammung und das internationale UN-Kinderrecht auf Herkunft berücksichtigt werden. Für die Identitätsbildung wird die frühe Aufklärung bei allen Formen der Familienbildung mit Hilfe Dritter empfohlen und ist in der Fachwelt unumstritten. Wenn dies umgesetzt wird, ist es in unseren Augen sehr wichtig, dass öffentlich Aufklärung betrieben, für dieses Modell geworben und Wunscheltern im Vorfeld eine fachliche, psychosoziale Beratung dazu empfohlen wird.

7. Sorgerechtliche Befugnisse für weitere Personen

Wir begrüßen explizit die Möglichkeit, dass beispielsweise Solomütter nach Samenspende eine oder zwei weiteren Personen sorgerechtliche Befugnisse übertragen können. Dies ist vor allem für diese Familienform eine gute zusätzliche Absicherung.

8. Vaterschaftsanfechtung

Wir begrüßen, dass die rechtliche (soziale) Vaterschaft nach einer Samenspende nur unter den genannten Bedingungen angefochten werden kann.

9. Kenntnis der Abstammung

Wir begrüßen explizit das Recht, die genetische Elternschaft erfahren zu können, ohne dass dies Auswirkungen auf die rechtliche Vaterschaft hat. Im Rahmen der Auskunftserteilung und der Kontaktaufnahme sollten alle Beteiligten (Kind und Familie sowie Spender und Familie) auf eine psychosoziale Beratung und Begleitung von qualifizierten Beratungsfachkräften zurückgreifen können.

10. Ausbau des Samenspenderregisters

Auch diesen Schritt begrüßen wir ausdrücklich, sowohl für die sog. „Altfälle“ von vor 2018 als auch für die Spenden im privaten System, die Embryonenspenden und die Eizellspenden im Ausland.

11. Sonstige Punkte

Diese begrüßen wir ebenfalls.